

**Kooperationsvereinbarung
zur Übernahme der Trägerschaft des
Moorschutzprogrammes
und der Wahrnehmung der dazugehörigen Aufgaben**

zwischen dem
Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM),

■■■■ ■■■■ ■■■ ■■■ ■■■■
■■■■ ■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■ ■■■■■ ■■■■■

- nachfolgend Land genannt -

und der
Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU),

■■■■ ■■■ ■■■■ ■■■■
■■■■■■■■ ■■■ ■■■■■ ■■■ ■■■■■ ■■■■■

- nachfolgend Stiftung genannt -

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Schutz und die Regeneration der Moore und Feuchtstandorte ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung zur Unterstützung der Erreichung Klimaneutralität und zur Sicherung der Biodiversität als zentrale Zukunftsaufgabe. Der Koalitionsvertrag für die laufende Legislatur führt dazu aus: „Moore sind wichtige Kohlenstoffspeicher und Lebensraum für besonders empfindliche und seltene Pflanzen und Tiere. Sie können den Wasserabfluss verzögern und die Auswirkungen von Dürreperioden abmildern. Entwässerung, Torfabbau und Aufforstungen führten zu erheblichen Veränderungen, teilweise zum Verlust der Moore in Rheinland-Pfalz. Unsere Moore sollen aufgewertet und renaturiert werden. Hierzu wird ein Moorkataster erstellt und ein Moorschutzprogramm etabliert.“ Darüber hinaus sind Moore durch die Folgen des Klimawandels bedroht und wirken als Kohlenstoffquelle, wenn sie trocknen.

Die SNU hat dazu beigetragen den Moorschutz als Thema im Land Rheinland-Pfalz zu etablieren und hat hier umfangreiche Kompetenzen zur Initiierung, Planung und Steuerung von Moorschutzmaßnahmen aufgebaut. Als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt die SNU über eine umfangreiche Expertise in der Entwicklung und Umsetzung komplexer Projekte, ihrer Förderung im Natur und Umweltschutz sowie deren Vermittlung in der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Online- und Printangebote, Veranstaltungen). Sie setzt bereits eigene Projekte, Kooperationsprojekte und Drittmittelprojekte im Moorschutz um und verfügt damit über eine ausgezeichnete Grundlage zur zügigen Realisierung weiterer Vorhaben im Rahmen des Moorschutzprogramms des Landes.

Die SNU verfügt auch über umfangreiche Erfahrungen, unterschiedlichste Akteure zum Thema Moorschutz konzeptionell und fachlich zu beraten. In der Kommunikation zu und in Interaktion mit allen im Naturschutz relevanten Akteuren hat die Stiftung eine Vertrauensbasis aufgebaut, die es erlaubt auch potenziell kritische Fragestellungen bei Renaturierungsmaßnahmen (z. B. Trinkwasser, Grundwasserspiegel in Wohngebieten, konkurrierende Landnutzungen, Flurbereinigungen) frühzeitig zu erkennen und konstruktive Lösungsansätze zu entwickeln. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SNU agieren mit einem hohen Maß an Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft. Die Erfahrung in der Arbeit mit Verbänden (Zweckverbände, Interessensverbände Fischerei, Naturschutz, Jagd) und den kommunalen Gebietskörperschaften auf Leitungsebene, wie auch in den jeweiligen Gremien, sind eine wesentliche Voraussetzung für die Konzeption und Umsetzung von weiteren Maßnahmen.

Die SNU verfügt zudem über die notwendige Erfahrung in der Beantragung und Umsetzung europäischer Drittmittelprojekte. In der Kooperation können dadurch zusätzliche Mittel beantragt und das Moorschutzprogramm des Landes weiter aufgewertet werden.

Weiterhin bringt die SNU ihre Kompetenz in der Abwicklung von Vergabeverfahren ein und agiert sicher innerhalb der gesetzlichen Grundlagen und Fachthemen aus dem Arten- und Biotopschutz und der Schutzgebiete.

In die Kooperation werden die spezifischen Kompetenzen im Bereich Moorschutz in der langjährigen Planung und Koordination von Maßnahmen in enger Zusammenarbeit u.a. mit den Grundstückseigentümern bzw. Waldbesitzenden, der Wasser- und Forstwirtschaft, dem Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen, der Geologie, Hydrologie aus der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und den Behörden, bzw. Landesbetrieben eingebracht und bilden so ein Netzwerk und die Basis für die effektive Umsetzung des Moorschutzprogramms.

Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für eine effiziente Maßnahmenplanung und -umsetzung auf Moorstandorten und Feuchtwiesen, der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit sowie der Sammlung und Aufbereitung von Daten. Die SNU hält in der Wahrnehmung von Moorschutzmaßnahmen den Anschluss an die einschlägigen Experten-Netzwerke, z.B. auf Bundesebene die „Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde“ und international zu „Wetlands International“. Ebenso arbeitet die SNU bei der Entwicklung der Bundesförderrichtlinie „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ mit. Innerhalb des MKUEM berät sie sich mit den Abteilungen 2/Naturschutz, 3/Wasserwirtschaft, 5/Forsten in Moorschutzfragen. Mit der Kooperationsvereinbarung werden weitere Instrumente entwickelt, um das partnerschaftliche Engagement zum Schutz der Moore auszubauen. Künftige Maßnahmen und Zielflächen des Moorschutzprogramms orientieren sich an der Definition der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“. Im Rahmen des Moorschutzprogramms sollen auch die Potentiale u.a. von Feuchtwiesen, Nassstandorten und Bruchwälder erfasst und bearbeitet werden.

§ 2 Laufzeit

Die Zusammenarbeit ist auf Dauer angelegt. Der Vereinbarung beginnt am 01. September 2022 und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024. Sie verlängert sich jeweils um drei Jahre, falls sie nicht einer der Partner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeit kündigt.

§ 3

Aufgaben

Die Stiftung nimmt im Rahmen der Trägerschaft des Moorschutzprogramms nachfolgende Aufgaben wahr:

- (1) Maßnahmenplanung, Abstimmung und Umsetzung
- (2) Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung
- (3) Qualifizierung und Sensibilisierung der Nutzer von Moorstandorten Untersuchungen und Wissensmanagement
- (4) Wissenschaftlicher Austausch und Vernetzung mit Expertinnen und Experten.

Die SNU berichtet kalenderjährlich über die Arbeitsplanung und Umsetzung zu den genannten Aufgaben. Nach Abschluss der Anlaufphase ist zum 31.12.2024 eine Evaluierung beabsichtigt.

§ 4

Rechte

Als Kooperationspartner hat das Land das Recht zur Nutzung, Wiedergabe, Vervielfältigung und Änderung der im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen. Sollten im Einzelfall Rechte Dritter berührt sein, die der Weitergabe der Leistungen widersprechen, sind diese vorrangig zu betrachten.

Als Kooperationspartner hat die Stiftung das Recht ihre Aufgaben als Referenzen zu verwenden.

§ 5

Kostenerstattung

Für den zur Wahrnehmung der Aufgaben der Trägerschaft erforderlichen Personalbedarf der Stiftung (0,9 VZÄ E 13, 0,8 VZÄ E 10) erstattet das Land der Stiftung die Personalkostenverrechnungssätze nach Maßgabe der des Landesamtes für Finanzen. Die nach § 3 Nr. 1 bis Nr. 5 angemessenen und notwendigen Sachkosten werden vom Land erstattet. Die Erstattung der Sachkosten erfolgt auf Grundlage eines vereinfachten Nachweises. Der Nachweis der Personalkosten erfolgt auf Grundlage von Zeitaufschrieben. Die Kostenerstattung erfolgt in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende des Quartals. Das Land ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Erstattung zusammenhängende Unterlagen anzufordern sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen, oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 6

Ergänzende Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sowie vertragsgestaltende Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen sowie Gerichtsstand ist Mainz.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Schluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Mainz, den 04. Juli 2023

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz

Stiftung Natur und Umwelt
Rheinland-Pfalz

